

Technische Ausführungsbestimmungen Energie (TAB)

Herzogenbuchsee, 01. April 2022

Version 1.0



A	Einleitung und Allgemeines	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Aufbau der TAB	3
Art. 3	Einseitiges Anpassungsrecht der EWK (Art. B7 Abs 3 AGB)	3
B	Strom	4
	Netzanschluss und Netznutzung	4
Art. 4	Bewilligungen von Netzanschlüssen und Zulassanforderungen	4
Art. 5	Berechnung der Netzanschlussgebühren	4
Art. 6	Berechnung der Netzanschlusskosten	4
Art. 7	Anschluss an die Verteilanlagen	5
Art. 8	Niederspannungsinstallation	6
	Schema 1: Strom	7
C	Gas	8
Art. 9	Technische Installationen gemäss Richtlinien SVGW	8
Art. 10	Verschliessen der Gasleitung bei Nichtbenutzung	8
	Schema 2: Gas	9
D	Wärme	10
	Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 11	Technische Grundlagen / Geltungsbereich	10
Art. 12	Begriffsbestimmungen	10
	Anmeldung, Bewilligung	10
Art. 13	Anmeldung, Bewilligung und Inbetriebnahme	10
Art. 14	Änderungen der Leistung und des Energiebezuges	10
	Technische Bestimmungen	11
Art. 15	Lieferumfang und Schnittstellen	11
Art. 16	Temperaturen, Regelung	11
Art. 17	Drücke	11
Art. 18	Raum für Wärmeabgabestationen	11
Art. 19	Technische Hausanschlussdaten	11
	Schema 3: Abgrenzung Netzanschluss Wärmeversorgung (Prinzipschema)	12
	Schema 4: Temperaturen Primärkreis Wärme	12



A Einleitung und Allgemeines

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Diese technischen Ausführungsbestimmungen ("TAB") ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") und sind Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen der EWK Herzogenbuchsee AG (CHE-105.334.294; "EWK") und ihren Kunden oder Kundinnen.
2. Grundvoraussetzung für Leistungen der EWK ist, dass der Kunde an das jeweilige Netz der EWK angeschlossen ist. Die genaue bauliche und technische Ausgestaltung des Anschlusses hängt vom jeweiligen Geschäftsbereich und den dort nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik geltenden Standards ab und ist in diesen TAB geregelt (Art. B7 AGB).
3. Die in diesen Ausführungsvorschriften verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Art. 2 Aufbau der TAB

1. Die TAB orientieren sich am Aufbau der AGB und decken die Geschäftsbereiche Strom (nachfolgend B), Gas (nachfolgend C) sowie Wärme (nachfolgend D) ab.
2. Zu lesen sind die TAB gemeinsam mit den AGB und den jeweiligen Anschluss- und/oder Lieferverträgen, insbesondere gelten die dortigen Begriffsdefinitionen sowie die rechtlichen und hierarchischen Rahmenbedingungen und Bestimmungen auch für die TAB.

Art. 3 Einseitiges Anpassungsrecht der EWK (Art. B7 Abs 3 AGB)

Die Parteien vereinbaren und der Kunde bestätigt ausdrücklich, dass die EWK die TAB einseitig erlässt und jederzeit einseitig ändern kann und dass die jeweils gültige Fassung der TAB sowohl für bestehende als auch für neue Anschluss- und/oder Lieferverträge verbindlich ist. Aufgrund des rein technischen und extern vorgegebenen Inhalts der TAB verpflichtet sich der Kunde, bei Anpassungen der TAB seine bestehenden technischen Anlagen innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung der Anpassung auf eigene Kosten entsprechend umzurüsten und er räumt der EWK ausdrücklich das Recht ein, bei ungenutzt verstrichener Frist die Umrüstung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

B Strom

Netzanschluss und Netznutzung

Art. 4 Bewilligungen von Netzanschlüssen und Zulassanforderungen

1. Der Antrag (das Anschlussgesuch) für die Bewilligung von elektrischen Installationen (im Sinne des Art. 6.1 der AGB) ist auf dem Baugesuchformular oder dem Formular des VSE (Verband Schweiz. Elektrizitätswerke) einzureichen. Aufzuführen sind die Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Beizulegen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen.
2. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWK über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
3. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften vom VSE¹ und WV BE/JU/SO² geregelt.
4. Die EWK kann Auflagen machen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EWK oder von deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).
 - f) Bei Eigentumsverbrauchsgemeinschaften (ZEV)
 - g) Energiespeicher und Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Art. 5 Berechnung der Netzanschlussgebühren

1. Die Netzanschlussgebühren setzen sich zusammen aus den Gebühren für die Feinerschliessung (Netzebene 7; 400 Volt) und den Gebühren für die Groberschliessung (Netzebenen 5 und 6; 16'000 Volt und die Transformation auf 400 Volt). Diese Gebühren sind nach den gesamten Kosten der Anlagen, einschliesslich Landerwerb, Entschädigungen, Planungs- und Projektierungskosten, Bauleitung und Bauzinsen zu bemessen. Subventionen und Beiträge Dritter sind abzuziehen. Die Gebühren werden vom Grundeigentümer oder Baurechtsinhaber geschuldet.
2. Die Gebühren für die Feinerschliessung werden bei der allgemeinen Erschliessung eines mit Elektrizität neu zu erschliessenden Gebietes fällig. Sie decken mindestens 70% der Erschliessungskosten der Netzebene 7 (400 Volt). Der Kostenverteiler richtet sich nach dem Perimeter der gewichteten Erschliessungsfläche gemäss Überbauungsordnung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee oder gemäss Erschliessungsvertrag für Werkleitungen der EWK.
3. Bei einem bereits mit Elektrizität erschlossenen Gebiet entfallen die Gebühren für die Feinerschliessung, falls diese bereits beim Grundeigentümer bzw. bei dessen Vorgänger erhoben wurden.
4. Die Gebühren für die Groberschliessung werden beim Anschluss der Liegenschaft ans Verteilnetz der EWK fällig. Sie bestehen aus einem anteilmässigen Einkauf in die Erstellungskosten des Mittelspannungsnetzes und der Transformation auf 400 Volt. Sie sind abhängig von der Dimension des Netzanschlusses.
5. Kunden, die eine eigene Transformatorenstation erstellen, kaufen sich nur in die Erstellungskosten des Mittelspannungsnetzes ein.

Art. 6 Berechnung der Netzanschlusskosten

1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (siehe Schema 1: Strom) erfolgt durch die EWK zu Lasten des Grundeigentümers oder von dessen Beauftragten nach den Richtlinien der EWK.

¹ Verein Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, (<https://www.strom.ch/de>)

² Werkvorschriften (WV) TAB der Verteilnetzbetreiber in den Kantonen Bern, Jura, Solothurn (https://www.werkvorschriften.ch/fileadmin/user_upload/WV_Dokument_DE/WV_2018-01.pdf)



2. Die EWK unterbreitet der Bauherrschaft ein Angebot für sämtliche von der EWK zu leistenden Arbeiten und Materiallieferungen. Ist ihr der Auftrag erteilt, so kann sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.
 3. Nach Beendigung der Anschlussarbeiten erstellt die EWK aufgrund der ausgeführten Arbeiten und des gelieferten Materials die Abrechnung.
 4. Wenn ein Neuanschluss oder eine ausserordentliche Erhöhung des Anschlusswertes einer bestehenden Installation die Errichtung einer Transformatorenstation in der angeschlossenen Liegenschaft erfordert, so hat der betreffende Eigentümer den erforderlichen Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.
 5. Die EWK bestimmt den Aufstellungsort der Transformatorenstation gemeinsam mit dem Eigentümer. Sie muss einen direkten Eingang besitzen, der den Organen der EWK jederzeit zugänglich ist.
 6. Dient die Transformatorenstation nur den alleinigen Zwecken des Kunden/ Eigentümers der Liegenschaft, so übernimmt die EWK lediglich die Kosten der elektrischen Messeinrichtungen. Alle baulichen Aufwendungen betreffend Anpassungen am Gebäude und elektrische Installationen gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Kostenaufteilung ist vertraglich zu regeln. Die Mittelspannungszuleitung geht nach Inbetriebnahme in das Eigentum der EWK über. Die elektrischen Installationen sind Eigentum des Kunden/ Eigentümers der Liegenschaft. Eigentumsgrenze der Ringstation ist die Messstelle, Eigentumsgrenze der Stichstation ist der Endverschluss mit MS-Kabel.
 7. Dient die Transformatorenstation auch der Allgemeinversorgung, so wird vertraglich geregelt, wer die Kosten trägt und wie die Eigentumsverhältnisse sind. Der Kunde/ Eigentümer gewährt der EWK ein Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintrag der Dienstbarkeit im Grundbuch.
- Art. 7 Anschluss an die Verteilanlagen**
1. Die EWK bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie die Standorte des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuergereäte. Dabei nimmt die EWK nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EWK die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
 2. Als Netzgrenzstelle für die Abgrenzung des Eigentums zwischen dem EWK-Netz und der Hausinstallation gilt bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers. Das Kabelschutzrohr der Anschlussleitung befindet sich ab Parzellengrenze im Eigentum des Grundeigentümers und die Anschlussleitung befindet sich im Eigentum der EWK
 3. Haftung und Unterhaltungspflicht obliegen den jeweiligen Eigentümer der Installation. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
 4. Die EWK erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung.
 5. Die EWK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundeigentümer anzuschliessen.
 6. Ein späterer Anschluss an eine bestehende Anschlussleitung ist durch den neu angeschlossenen Kunden bzw. Liegenschaftseigentümer dem Eigentümer der bestehenden Anschlussleitung anteilmässig zu vergüten. Die EWK ist berechtigt die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten auf eigene Kosten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
 7. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EWK kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen.³ Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
 8. Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als

³ BSG 732.11 - Gesetz Bau und Unterhalt Strassen.

- Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, die Änderung, der Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
9. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben der EWK in der Regel auf Kosten der Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EWK in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EWK ist berechtigt, die Anlage oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
 10. Wird die Erstellung von Anlagen oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden oder Grund- bzw. Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der EWK in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Benutzung, Unterhalt und Entschädigung sind vertraglich zu regeln. Die EWK ist berechtigt die Installationen ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten des Eintrages trägt der Eigentümer der Anlage.
 11. Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
3. Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem Zustand und so zu halten, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
 4. Die EWK fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis auf eigene Kosten zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EWK führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

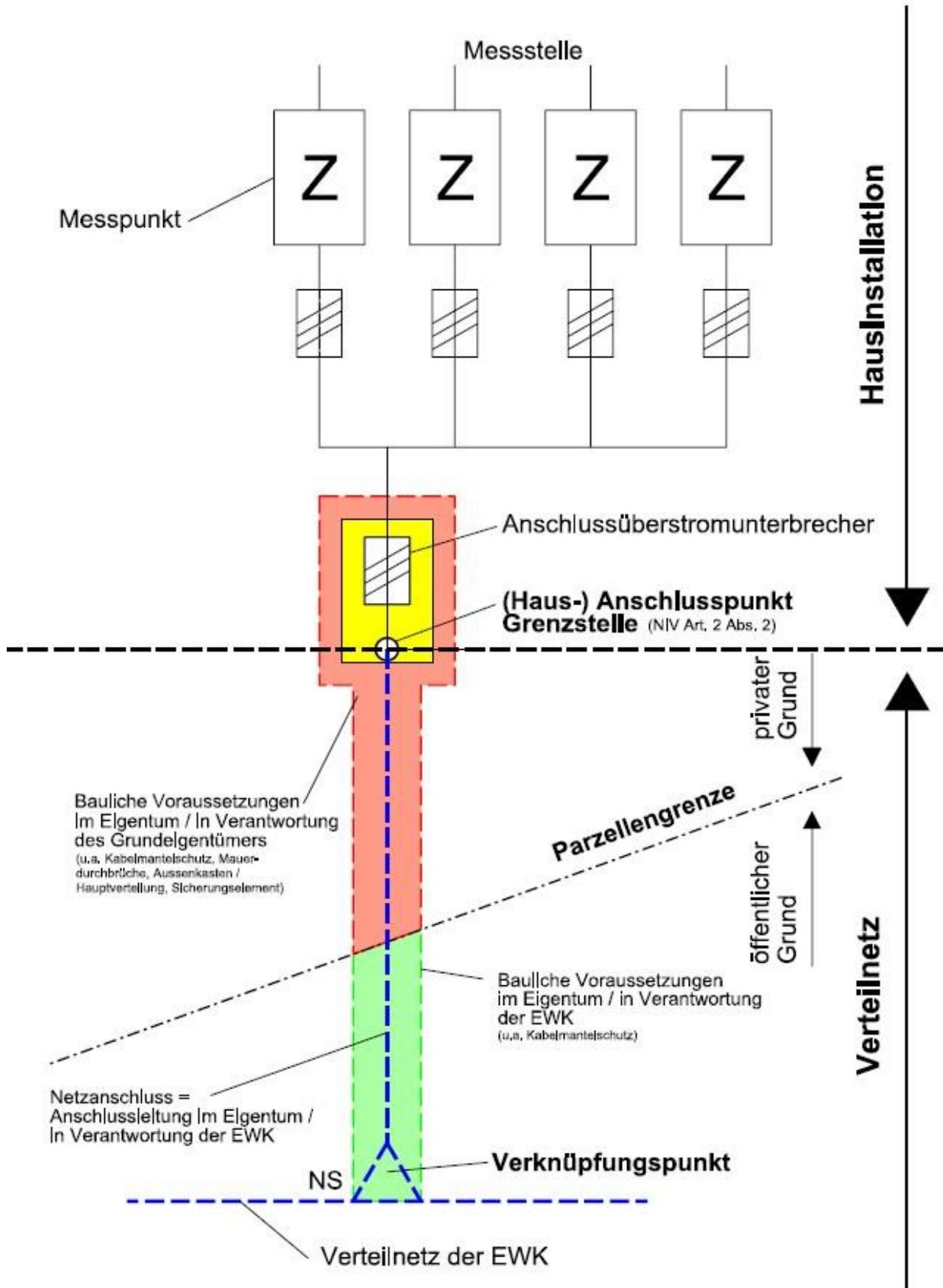
Art. 8 Niederspannungsinstallation

1. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI⁴) gemäss NIV⁵ ausgestellten Installationsbewilligung sind.
2. Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EWK zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen entsprechen.

⁴ Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, (<https://www.esti.admin.ch/de/esti-startseite>)

⁵ SR 734.24 – Niederspannungs-Installationsverordnung

Schema 1: Strom





C Gas

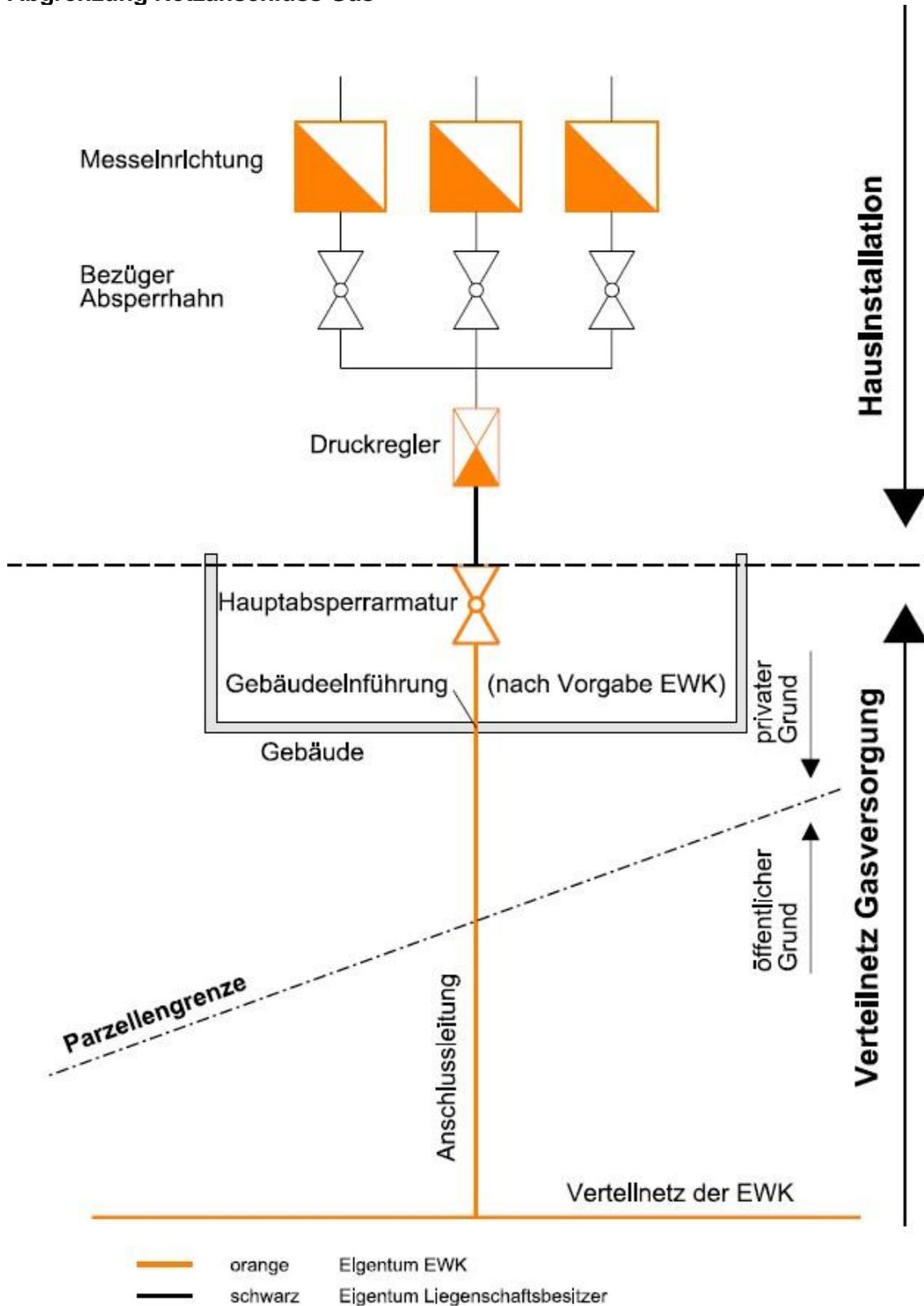
Art. 9 Technische Installationen gemäss Richtlinien SVGW

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Installationen im Geschäftsbereich Gas gemäss den Richtlinien SVGW zu erstellen. Der Kunde erklärt, dass er die Richtlinien jeweils vor Vertragsschluss von der EWK ausgehändigt erhalten hat und sie als Vertragsbestandteil und Bestandteil dieser TAB akzeptiert.
2. Ebenso akzeptiert der Kunde ausdrücklich, dass sich das einseitige Anpassungsrecht der EWK auch auf die Richtlinien der SVGW erstreckt und dass solche Änderungen, insbesondere wenn sie von der SVGW vorgenommen werden, Vertragsbestandteil werden und die technischen Anpassungen umzusetzen sind (Art. B4 und B7 AGB, Art. 3 TAB).

Art. 10 Verschliessen der Gasleitung bei Nichtbenutzung

Ein Gasanschluss, der nicht mehr benutzt wird, ist zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers auf der Haupt- oder Verteilleitung abzutrennen.

Schema 2: Gas
Abgrenzung Netzanschluss Gas



D Wärme

Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Technische Grundlagen / Geltungsbereich

1. Die Ausführungsbestimmungen gelten für die Anlagenteile, welche von der Fernwärmeversorgung der EWK durchflossen werden. Dies sind u.a. Rohrleitungen, Wärmetauscher, Absperr-, Regel- und Sicherheitsorgane, Messeinrichtungen. Sie gelten auch für Teile der Anlagen, die den Betrieb der Fernwärmeversorgung der EWK beeinflussen, wie die Rücklauftemperatur, die hydraulische Schaltung und die Regelung.
2. Die an die Fernwärmeversorgung der EWK angeschlossenen Anlagen müssen die gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien erfüllen und nach den Regeln der Technik angelegt und installiert werden.
3. In besonderen Fällen können Abweichungen gegenüber den vorliegenden Vorschriften, nach Rücksprache mit der EWK bewilligt werden. Dies bedingt die schriftliche Form.

Art. 12 Begriffsbestimmungen

1. Als **Wärmebezüger** wird bezeichnet, wer mit der EWK einen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen hat.
2. Die **Wärmeleitungen** werden bis zur Wärmeübergabestation der angeschlossenen Liegenschaft geführt. **Grenzstelle** zwischen dem Primär- und Sekundärnetz bilden die Sekundärabsperrarmaturen der Wärmeübergangsstation (*Schema 3: Abgrenzung Netzanschluss Wärmeversorgung*).
3. Als **Primärnetz** gelten die Anlagenteile, welche vom Wasser der Fernwärmeversorgung durchflossen werden. Als **Sekundärnetz** gelten alle Anlagenteile der Hausinstallation, welche vom hausinternen Wasserkreislauf durchströmt werden.
4. Die **Wärmeübergabestation** umfasst u.a. den Wärmetauscher, den Wärmezähler und die Absperrorgane. Sie ist i.d.R. im Heizungsraum des Wärmebezügers untergebracht.
5. Die **Hauszentrale** ist die eigentliche Gruppenregulierung innerhalb des Gebäudes des Wärmebezügers. Sie umfasst alle notwendigen Regel-, Absperr-, Füll-, Entleer- und Sicherheitsorgane der Heizung.
6. Als **Hausanlage** wird das Wärmeverteilsystem im Gebäude des Wärmebezügers bezeichnet.

Anmeldung, Bewilligung

Art. 13 Anmeldung, Bewilligung und Inbetriebnahme

1. Grundlage bildet Artikel E2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Ausführungsunterlagen der Hausanlage mit Hauszentrale sind der EWK vor Baubeginn zur Einsicht und schriftlichen Bestätigung vorzulegen. Dazu sind folgende Unterlagen 2-fach abzugeben:
 - a. Prinzipschema mit Angabe der max. Anschlussleistung und des max. Energiebedarfes.
 - b. Funktionsbeschreibung der Hausanlage (Sekundärseite).
3. Die Installation kann erst nach Freigabe durch die EWK vorgenommen werden. Diese durch qualifiziertes Personal zu erfolgen.
4. Die Leitungsführung zur Liegenschaft (Primärnetz) sowie der Standort der Wärmeübergabestation werden zwischen dem Grundeigentümer und der EWK gemeinsam festgelegt.
5. Die Inbetriebnahme darf nur im Beisein des Beauftragten der EWK erfolgen.
6. Sämtliche Manipulationen an der primärseitigen Installation dürfen nur von der EWK oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
7. Werden bei der Inbetriebnahme erhebliche Mängel an der Hausanlage festgestellt, wird die Inbetriebnahme verschoben. Zusatzaufwendungen können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
8. Bei der Inbetriebnahme stellt die EWK oder deren Beauftragter den festgelegten Durchfluss und Differenzdruck ein. Die Wärmeübergabestation wird plombiert (u.a. Wärmezähler mit Temperaturfühler, Rechenwerk, Volumestrombegrenzung).
9. Über die Inbetriebnahme wird ein Protokoll erstellt (Formular EWK) und gegenseitig unterzeichnet.

Art. 14 Änderungen der Leistung und des Energiebezuges

Sämtliche Änderungen an den Anlagenteilen und der Wärmeleistung seitens des Wärmebezügers sind bewilligungspflichtig und werden wie Neuanlagen gemäss Art. 13 behandelt.

Technische Bestimmungen

Art. 15 Lieferumfang und Schnittstellen

1. Die EWK erstellt die Wärmeerzeugung und die Fernleitungen inkl. Übergabestation des zu versorgenden Gebäudes auf ihre eigenen Kosten (Schema 3: Abgrenzung Netzanschluss Wärmeversorgung).
1. Der Wärmebezüger erstellt die Wärmeverteilung und Wärmeabgabe (Hauszentrale) im eigenen Gebäude auf seine eigenen Kosten. Die Schnittstelle und Eigentumsgrenze befindet sich unmittelbar nach dem Schieber der Wärmeübergabestation sekundärseitig.
2. Eine allfällige Aufteilung der Wärmeabgabe innerhalb des Gebäudes ist Sache des Bezügers.
3. Die Regelung der Sekundärverbraucher (Heizung und Warmwasser) kann auch durch eine Erweiterung in der Wärmeübergabestation (Stationsregler der EWK) erfolgen.
4. Der Stromanschluss zur Wärmeübergabestation wird durch den Wärmebezüger sichergestellt und geht zu seinen Kosten (Installation und Strombezug).

Art. 16 Temperaturen, Regelung

1. Wärme
Die Betriebstemperaturen betragen bei Auslegebedingungen -8°C Aussentemperatur (Prinzipschema Temperaturen):
 - a) Heizung:
primärseitige Vorlauftemperatur $70 - 90^{\circ}\text{C}$
sekundärseitige Vorlauftemperatur $65 - 85^{\circ}\text{C}$
 - b) Die max. sekundärseitige Rücklauftemperatur beträgt bei Neubauten 40°C , bei Altbauten 50°C ; während der Ladung von Warmwassererwärmer max. 55°C .
2. In Sonderfällen kann dies in Absprache mit der EWK davon abweichen; dies ist bewilligungspflichtig.

Art. 17 Drücke

1. Druckstufe für die konstruktive Bemessung der primärseitigen Anlagenteile entspricht PN 16.
2. Maximaler Betriebsdruck für die konstruktive Bemessung einzelner primärseitiger Anlagenteile beträgt 16 bar.

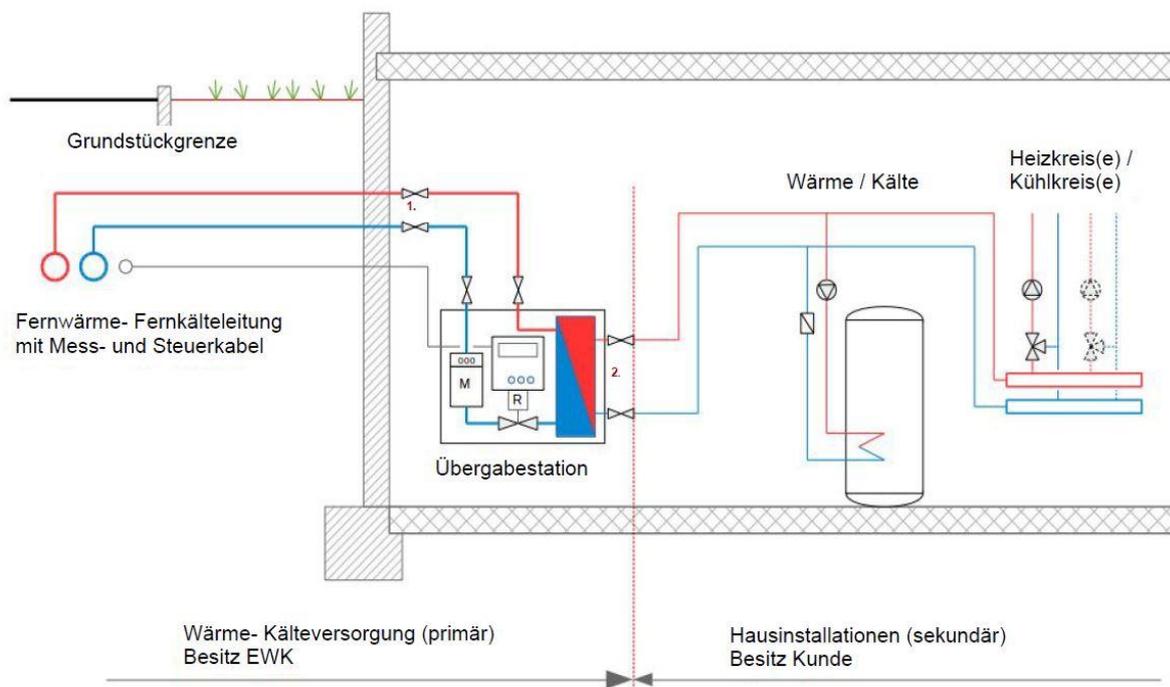
Art. 18 Raum für Wärmeabgabestationen

Im Bereich der Hausstation sollen, sofern möglich, folgende Bedingungen erfüllt sein:

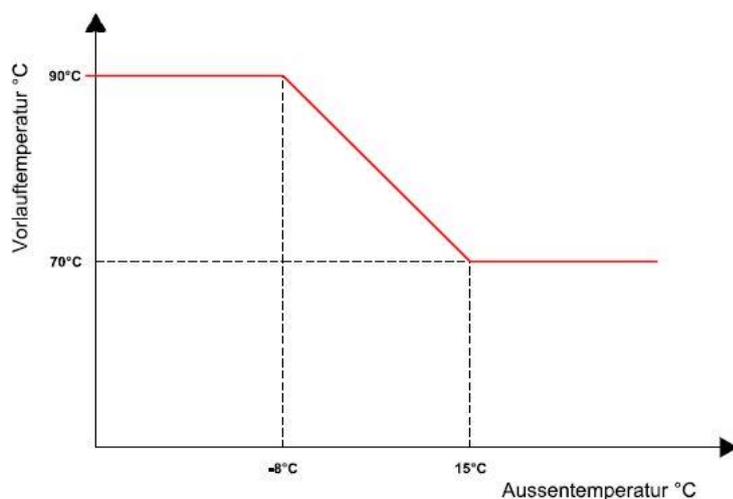
- a) Verschlussbarer, einfach zugänglicher Raum
- b) Transportwege und Platzbedarf für Wartungsarbeiten
- c) Wasseranschluss, Entwässerung
- d) Steckdose 230 V (3-fach), ausreichende Beleuchtung

Art. 19 Technische Hausanschlussdaten

1. Die Bestimmung des Wärmeleistungsbedarfs hat gemäss SIA 384/2 zu erfolgen.
2. Die für den Heizungswärmetauscher benötigte maximale Rücklauftemperatur ist für jede Hausstation individuell zu ermitteln. Die Maximalwerte richten sich nach Artikel 15.
3. Bei Neubauten sind die Planungswerte massgebend.

Schema 3: Abgrenzung Netzanschluss Wärmeversorgung (Prinzipschema)


1. Hauptabsperrarmatur
2. Sekundärabsperrarmatur

Schema 4: Temperaturen Primärkreis Wärme


Die Vorlauftemperatur der Fernwärmeversorgung wird gemäss obigem Prinzipschema gefahren, die Rücklauf-temperaturen werden überwacht.